



# SSV WURMANSQUICK



## Vertrag

**für Bandenwerbung auf dem Schulsportplatzgelände Wurmansquick**

**zwischen**

**Spiel-und Sportverein Wurmansquick 1949 e.V.  
- nachstehend Verein genannt -**

**und**

---

**- nachstehend Berechtigter genannt -**

wird folgendes vereinbart:

1. Der Verein räumt dem Berechtigten die Nutzung von Werbeflächen (Bandenwerbung) auf o. g. Sportgelände nach Maßgabe dieses Vertrages ein. Der Verein überlässt dem Berechtigten eine Fläche von \_\_\_\_\_ lfm. zur Anbringung einer Bandenwerbung. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

2. Die Anfertigung, Lieferung und Installation des Werbemittels erfolgt nach den Anweisungen des Vereins auf Veranlassung und Kosten des Berechtigten. Der Berechtigte haftet für Form und Inhalt der Werbung. Der Verein ist berechtigt, Werbung zurückzuweisen, die gegen behördliche Bestimmungen verstoßen oder deren Anbringung für den Verein unzumutbar ist. Der Berechtigte hat etwa erforderliche Genehmigungen selbst auf eigene Kosten einzuholen und dem Verein unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

Der Verein haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl der Werbemittel. Beeinträchtigungen der Werbemittel aufgrund von Witterungs-, und/oder anderen Einflüssen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Vereins liegen und berechtigen nicht zur Minderung des Nutzungsentgeltes.

3. Das Nutzungsentgelt beträgt 35,- € / lfm. zzgl. der gesetzlichen MwSt. Das Entgelt ist nach Anbringung des Werbemittels jährlich im voraus am 15. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Verein stellt eine jährliche Rechnung aus.

4. Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht zuvor unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende



# SSV WURMANSQUICK



der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch den Verein liegt insbesondere dann vor, wenn der Berechtigte das vereinbarte Entgelt nicht innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit zahlt oder eine andere als die vereinbarte Nutzung ausübt. Der Berechtigte ist verpflichtet das Werbemittel zum Ablauf dieses Vertrages unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der Verein berechtigt, das Werbemittel ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Berechtigten selbst zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen. Entsprechendes gilt für die Entsorgung des Werbemittels.

5. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, soweit rechtlich möglich, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages sich eignet.

Wurmansquick, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
SSV Wurmansquick e.V.

\_\_\_\_\_  
Berechtigter